

**Satzung
der Gemeinde Sennfeld
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts
(Vorkaufssatzung)**

Auf Grund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260), erlässt die Gemeinde Sennfeld folgende

S a t z u n g

§ 1 Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich. Die Gemeinde Sennfeld möchte im Geltungsbereich dieser Satzung eine Revitalisierung des Altortes sowie eine Nachverdichtung des Innenbereichs der Gemarkung Sennfeld sicherstellen.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Grundstück Fl.Nr.110/1 der Gemarkung Sennfeld. Dieses Grundstück ist im beigefügten Lageplan (rot markiert) ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist (Anlage 1).

§ 3 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Sennfeld ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sennfeld, 19.10.2022
GEMEINDE SENNFELD


Schulze
Erster Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung der Gemeinde Sennfeld über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufssatzung)

Lageplan Grundstück Fl. Nr. 110/1 der Gemarkung Sennfeld

